

Az.: 1 B 586/99



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde Borsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die
vertreten durch die Geschäftsführer

mbH

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Forderungen aus Verträgen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Grünberg

am 5. April 2000

beschlossen:

Die Selbstablehnung des Richters am Verwaltungsgericht Meng wird für nicht begründet erklärt.

Gründe

Die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 Abs. 2 und § 48 ZPO für eine begründete Selbstablehnung des Richters am Verwaltungsgericht Meng liegen nicht vor. Es besteht aus der Sicht eines besonnenen Beteiligten kein Grund zu der Annahme, eine unparteiische Entscheidung sei durch den Richter nicht gewährleistet.

Nach der dienstlichen Äußerung vom 3.3.2000 hat der Richter an einem anlässlich einer Vortragsveranstaltung zwischen dem - ihm seit mehr als 20 Jahren persönlich bekannten - Prozessbevollmächtigten der Klägerin und dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Leipzig stattgefundenen Gespräch teilgenommen, in dem der vorliegende Rechtsstreit erörtert worden ist. Auch wenn sich der Richter bei diesem Anlass dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegenüber selbst zu den Erfolgsaussichten eines auf die Verletzung des Art. 78 Abs. 1 SächsVerf gestützten Rechtsmittelanspruchs und zur Sache selbst geäußert hat, ergibt sich daraus nichts, was auf eine jetzige Befangenheit hindeutet. Das gilt schon deshalb, weil der Richter zum damaligen Zeitpunkt dem erkennenden Obergerverwaltungsgericht noch nicht angehört hat und nicht absehen konnte, mit dieser Sache überhaupt jemals dienstlich befasst zu werden. Es war ihm nicht verwehrt, als entsprechend ausgebildeter Richter in einer zufällig angesprochenen Angelegenheit eine Rechtsansicht zu haben und diese auch zu äußern. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 23.8.1996 (Buchholz 303 § 42 ZPO Nr. 1) aus einer „am Rande einer Fachtagung“ abgegebenen Äußerung keinen Grund für eine begründete Richterablehnung abgeleitet.

Vielmehr müssen besondere Umstände hinzu treten, um eine Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich. Sie ergeben sich auch nicht aus einer langjährigen Bekanntschaft zwischen Rechtsanwalt und Richter. Dies stellt nichts Ungewöhnliches dar. Deshalb hat auch die am seinerzeitigen Gespräch nicht beteiligt gewesene Beklagte, die am ehesten Anlass haben könnte, an der Unbefangenheit des Richters zu zweifeln, daran nichts auszusetzen und vertraut auf die Fähigkeit des Richters, gleichwohl unvoreingenommen an die Beurteilung der Sache heranzugehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Grünberg